

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Wörth



Flächennutzungsplan



mit Landschaftsplan



landschaftpl. Belange eingearbeitet

6. Änderung

Fassung vom:



Bebauungsplan Nr.

Fassung vom:



Änderung



für das Gebiet:

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein



Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan



Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **09.02.2023 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Vera Vollmann
Tel.: 08122/58-1241
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: vera.vollmann@lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Wörth befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sempt- und Schwillachtal“. Ein Teil der neu geplanten Dorffläche (Wohnbebauung) befindet sich im LSG auf Flurnummer 2119, Gemarkung Wörth.

Landschaftsschutzgebiet

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein FNP nur genehmigungsfähig, wenn er nicht anderen Rechtsvorschriften widerspricht. Grundsätzlich steht die Festsetzung einer Bauleitplanung im Widerspruch zu einem Landschaftsschutzgebiet.

Die Aufstellung einer Bauleitplanung im LSG widerspricht dem LSG nicht, wenn die Befreiungslage gegeben ist.

Die Begründung zur Befreiungslage ist im Umweltbericht zu ergänzen. Es ist beispielsweise aufzuzeigen, dass keine alternativen Standorte außerhalb des LSGs zur Deckung des Wohnbedarfs herangezogen werden können. Neben der Variantenprüfung muss das überwiegenden öffentlichen Interesse (Gemeinwohl) sowie der Weiterbestand der Funktion des LSGs und die Erfüllung dessen Zwecks dargestellt werden.

Wird die Befreiungslage schlüssig aufgezeigt, kann die Befreiung auf Grundlage des Umweltberichts zum FNP für die einzelnen Bauvorhaben in Aussicht gestellt werden.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Abschätzung liegt den Unterlagen nicht bei, da die Umsetzung von Eingriffen nicht absehbar ist. Die ASK-Datenbank ist keine abschließende Informationsquelle. Für die geplanten Baugenehmigungen sind artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzulegen.

Kalkulation des Ausgleichsbedarfs

Als Eingriffsfläche sind alle Flächen und Teilflächen zu werten, die beispielsweise durch Überbauung verändert werden sollen. Dem Berechnungsansatz für die Einbezugsfläche wird zugestimmt, jedoch

ist eine ausreichend große Ausgleichsfläche vorzusehen. Auch die Ergänzung der fehlenden Wertpunkte durch Abbuchung von einem Ökokonto ist ebenso möglich.

Hinweise

- Auf dem Flurstück 2116, Gemarkung Wörth, befindet sich eine Ausgleichsfläche, die bei der Bepflanzung des Flurstücks zu berücksichtigen ist. Die Ausgleichsfläche wurde für ein Bauvorhaben des Grundstückseigentümers festgesetzt.
- Die Eingrünung des Ortsrandes ist vor allem nach Westen (zum LSG hin) relevant. Auf Höhe des Flurstücks 2108 ist diese jedoch nicht gegeben.

Aufgrund der fehlenden Begründung für die Befreiungslage im LSG und die nicht ausreichend dimensionierte Ausgleichsfläche kann dem aktuellen Planungsstand aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 09.02.2023
i.A.

Vollmann

Anlage:
Abdruck an: